

Die Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Rumänien.

Die wirtschaftlichen Abmachungen.

In dem eben zum Abschluß gelangten Friedensvertrag zwischen den Centralmächten und Rumänien nehmen einen weiten Raum die Vereinbarungen zur Regelung wirtschaftlicher Fragen ein. Sie beziehen sich nicht nur auf das handelspolitische Gebiet, wie Abschluß eines neuen Handelsvertrages, sondern auch auf eine Aenderung der Donauschiffahrtsakte, die schon im Wortlaut vorliegen, ferner auf spezielle Abmachungen über Getreidebezüge aus Rumänien und über einen Anteil Oesterreich-Ungarns an der rumänischen Rohölgewinnung.

Eine Reihe finanzieller Angelegenheiten bedurfte gleichfalls einer Ordnung auf dem Wege vertragsmäßiger Sicherstellung, so die Einlösung der auf Kronen und Mark fundierten Lei, die von der Militärverwaltung als Zahlungsmittel im Okkupationsgebiet verwendet wurden, die Zahlung der rückständigen Annuitäten an die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn, worüber an anderer Stelle näheres mitgeteilt wird. Der neue Handelsvertrag dürfte eine Geltungsdauer von 10 bis 12 Jahren haben, eventuell also bis 1930 laufen. Wesentliche Aenderungen gegenüber den Bestimmungen des Zusatzvertrages aus dem Jahre 1909 werden die Einfuhr von Vieh betreffen, welches ehedem nur in geschlachtetem Zustand und in festgesetzten Kontingenten nach Oesterreich-Ungarn gelangen durfte.

Die Verwertung und Ausbeutung der rumänischen Erdölvorkommen ist einer besonderen Regelung unterzogen worden, durch welche das Deutsche Reich etwa die Hälfte seines gesamten Importbedarfes an Erdöl und Erdölprodukten in der Folge aus den rumänischen Bezügen decken und sich in demselben Maße von Amerika unabhängig machen würde. An diesen Abmachungen ist auch Oesterreich-Ungarn beteiligt, das einen gewissen Aktienbesitz einer zu gründenden Pachtgesellschaft erwirbt. Es soll nämlich eine deutsche Pachtgesellschaft, die Deländereien-Pachtgesellschaft, ins Leben gerufen werden, die mit weitgehenden Zugeständnissen ausgestattet und an der die rumänische Regierung durch Beteiligung interessiert ist. Aus den Stammaktien dieser Gesellschaft können Beteiligungen an dritte abgegeben werden. Vorgesehen ist ferner die Gründung einer Petroleum-Handelsmonopolgesellschaft, wenn bis zu einem gewissen Zeitpunkt kein andres Vorkommen getroffen wird. Auf diese Weise glaubt man, eine Sicherung für die entsprechenden benutzenden Rohölbezüge und Erdölprodukte gewonnen zu haben.

Unmittelbare Aktualität werden in der nächsten Zeit die Getreideausfuhren Rumäniens nach Mitteleuropa erlangen. Bemerkenswerterweise enthält Artikel XX des Friedensvertrages die Bestimmung: „Das Recht des Besatzungsheeres zur Requisition von Getreide, Futtermitteln, Wolle, Vieh und Fleisch aus den Erzeugnissen des Jahres 1916, ferner von Hölzern sowie von Erdöl und Erdölprodukten bleibt bestehen.“ Rumänien gehört an sich zu den fruchtbarsten Gebieten Osteuropas; mehr als ein Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Anbaufläche entfällt auf den Getreideanbau, der über zwei Millionen Hektar umfaßt und einen Ertrag von durchschnittlich 25 Millionen Meterzentner abwirft. Die Zerealienausfuhr schwankte in den letzten Jahren vor dem Kriege zwischen 450 und 550 Millionen Lei bei einem Gesamtwerte der rumänischen Ernte von rund 1200 bis 1300 Millionen Lei im Jahre. Den größten Wert weist in normalen Jahren die Weizen-ernte auf, dann folgt Mais. Diesen beiden Produkten kommt in der landwirtschaftlichen Kultur Rumäniens die größte Bedeutung zu. Speziell für Mais ist Rumänien unter allen Produktionsgebieten das stärkste Ausfuhrland.

Es exportierte im Durchschnitte 1909 bis 1914 fast 12 Millionen Meterzentner jährlich, während selbst Amerika in der gleichen Zeit nur 10 Millionen Meterzentner zur Ausfuhr brachte. Die Ausfuhrziffern für die übrigen Fruchtgattungen treten im Vergleiche zu Weizen und Mais stark zurück. So wurden 1911 bis 1913 rund 250,000 bis 350,000 Tonnen Gerste, 150,000 bis 250,000 Tonnen Hafer und 100,000 bis 200,000 Tonnen Roggen im Jahre ausgeführt. Parallel mit der Getreideproduktion hat auch die Mühlenindustrie in Rumänien einen großen Aufschwung genommen. Zu Beginn des Jahres 1916 bestanden im Lande zirka 100 technisch gut eingerichtete Groß- oder Handelsmühlen mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 360 Waggons Mehl. Daneben gab es zirka 5000 Bauernmühlen, die hauptsächlich Mais vermahlen. In den Jahren 1911 bis 1913 wurden aus Rumänien 65,000, 75,000 und 123,000 Tonnen Mehl ausgeführt, davon 1912 rund 11-6 und 1913 8-5 Millionen Kilogramm nach Oesterreich-Ungarn. Zwei Monate nach Ausbruch des Weltkrieges, im Oktober 1914, wurde die Mehlausfuhr aus Rumänien verboten.

Die Regelung der Donauschiffahrt.

VI. Kapitel des vorliegenden Friedensvertrages mit Rumänien behandelt in den Artikeln 24 bis 26 speziell die Regelung der Donauschiffahrt. Hienach werden neue Donauschiffahrtsakte abgeschlossen, und zwar bloß zwischen Rumänien und den vier Staaten, die zum Centralmächtebund gehören, also Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei. Schon in dieser Bestimmung ist eine wesentlich andre Grundlage für die Regelung der Donauschiffahrt gegeben als in den Donauschiffahrtsakten, die auf Grund des Pariser Vertrages unter dem 7. November 1857 abgeschlossen wurden und die in den sechzig Jahren ihres Bestandes den einschneidendsten Wandlungen unterworfen waren. Die „Donauschiffahrtsakte“ waren gleich bei ihrem Ursprung der Gegenstand verwickelter Meinungsdivergenzen und immerwährender diplomatischer Unterhandlungen unter jenen Staaten, welche sich auf Grund der Akte über die Regelung der Schiffahrt auf der Donau verständigen sollten, und eigentlich besitzen die Donauschiffahrtsakte aus dem Jahre 1857 heute noch bloß provisorischen Charakter; ungeachtet sie auch im Berliner Vertrag umständlich behandelt erscheinen.

Auf Grund der Donauschiffahrtsakte wurde die Europäische Donaukommission mit dem Sitz in Galatz geschaffen, die im Laufe der Jahre ihrer Wirksamkeit eine sehr fruchtbare Tätigkeit, die hauptsächlich Arbeiten zur Verbesserung der Donauschiffahrt längs ihres ganzen Laufes betraf, entwickelt hat. So ist beispielsweise die heute recht ausgebreitete rumänische Hafenstadt Sulina eine Schöpfung der Europäischen Donaukommission.

Im nunmehrigen Friedensvertrag mit Rumänien ist vorgekehrt, daß die Donauschiffahrtsakte, wie schon erwähnt, nur Rumänien und die Mächte des Vierbundes umfassen, womit eine Einflußnahme anderer Staaten auf Rechtsverhältnisse bezüglich der Donau ausgeschlossen ist. Vorgesehen sind noch weitere Verhandlungen über Einzelheiten der neuen Donauschiffahrtsakte. Als Verhandlungsort speziell hierfür ist München in Aussicht genommen, wohl in Würdigung der Tatsache, daß von Bayern aus unter Teilnahme insbesondere Oesterreichs und Ungarns in den letzten Jahren in steigendem Maße auf die baldige Inangriffnahme einer einvernehmlichen Regelung der Donauschiffahrt hingearbeitet wurde.

Die seit 1860 bestehende europäische Donaukommission wird in eine „Donaumündungs-kommission“ umgewandelt, wodurch schon in der Bezeichnung zum Ausdruck gebracht wird, daß nur jene Staaten deren wirtschaftliche Interessen sie unmittelbar auf die Donau und die Donauregulierung hinweisen, der Kommission angehören. In Übereinstimmung damit wird denn auch ausdrücklich vereinbart, daß die Kommission sich nur aus Vertretern von Staaten, die an der Donau oder an der europäischen Küste des

Schwarzen Meeres gelegen sind, zusammensetzen wird.

Eine Abänderung erfahren ferner gegenüber dem Zustand vor dem Kriege das Ausmaß und die Einhebung der Gebühren von Schiffen in den rumänischen Donauhäfen. Von besonderer Bedeutung erscheint die Bestimmung, wonach Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, die Türkei und Rumänien das Recht erlangen, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten.